

# Satzung

vom 16.10.2002

eingetragen beim Amtsgericht Hofgeismar am 23.01.2003

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Reinhardshagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Reinhardshagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein vertritt und fördert die Belange der gewerblichen Wirtschaft der Gemeinde Reinhardshagen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Reinhardshagen haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

## zu § 3

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## § 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Für Sonderaktionen, die vom Verein für Mitgliedergruppen veranstaltet werden, sind von den von der Aktion partizipierenden Vereinsmitgliedern zur Kostendeckung Umlagen zu erheben. Diese werden vom Vorstand festgelegt.
4. Beiträge und Umlagen dienen Ausschließlich dem Vereinszweck.
5. Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

## § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Ersten Vorsitzenden
  - b) dem / der Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (in)
  - c) dem Schriftführer (in)
  - d) dem Kassierer (in)
  - e) vier Beisitzer (innen)
2. Im Vorstand sollten Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen vertreten sein.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

zu § 6

4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Familienmitglied, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

**§ 7**

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der / die 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er / sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 Mitglieder einzuberufen. Die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen mit Auflistung der Tagesordnung bekannt gemacht.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft.
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - f) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung.
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
  - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
  - i) Für Ernennung von Ehrenmitgliedern.

zu § 8

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist ein Mitglied des Vereins als Inhaber, Familienmitglied, Teilhaber, Prokurist oder in einer anderen juristischen Vertretungsweise. Außerdem kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

**§ 9**  
**Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Reinhardshagen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Reinhardshagen verwendet werden muß.

**§ 11**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Register in Kraft.

Reinhardshagen, 16. Oktober 2002